LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21642**

07.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8655 vom 27. August 2026
der Abgeordneten Christina Kampmann SPD
Drucksache 18/21063

Waffenentzug bei AfD-Mitgliedern: Was gilt in NRW?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Beschlüssen vom 7. August 2026 bestätigt, dass die Mitgliedschaft beziehungsweise Unterstützung des AfD-Landesverbandes Sachsen-Anhalt unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen kann (Pressemitteilung des OVG Sachsen-Anhalt vom 10.08.2026, Magdeburg – 3/2026). Nach Auffassung des Gerichts steht dem insbesondere das Parteienprivileg aus Artikel 21 GG nicht entgegen. Für die Beurteilung komme es vielmehr auf das Gesamtbild der jeweiligen Vereinigung und auf deren verfassungsfeindliche Bestrebungen an.

Nach Medienberichten hat das Innenministerium Sachsen-Anhalt bereits im Jahr 2024 die dortigen Waffenbehörden auf deren Pflicht hingewiesen, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von AfD-Mitgliedern zu prüfen (MDR vom 11.08.2026, „Mehr als 100 AfD-Mitgliedern droht der Entzug ihrer Waffen“) Anfang 2025 waren dort mehr als 120 entsprechende Widerrufsverfahren geprüft worden.

Auch in Nordrhein-Westfalen liegen Erkenntnisse über Personen mit Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen und gleichzeitigem Waffenbezug vor (WDR vom 01.08.2025, „Extremisten mit Waffenschein: So ist die Lage in NRW“). Nach Angaben des Landeskriminalamtes gab es zum 31. Dezember 2024 insgesamt 238 Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis, bei denen Anhaltspunkte für das Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen vorlagen. Darunter befanden sich insbesondere Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum. Zugleich wurden im Jahr 2024 insgesamt 23 Waffenbesitzkarten von Personen mit rechtsextremem Hintergrund entzogen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Bedeutung die aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt für die Arbeit der Waffenbehörden in Nordrhein-Westfalen hat und welche Handlungsmöglichkeiten sich daraus insbesondere für die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern und Unterstützern der AfD und ihrer Jugendverbände in Nordrhein-Westfalen ableiten lassen, wenngleich diese hier anders als in Sachsen-Anhalt nicht als gesichert rechtsextrem gelten, aber in Teilen als rechtsextremistische Verdachtsfälle eingestuft sind.

Datum des Originals: 07.10.2026/Ausgegeben: 13.10.2026

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 8655 mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG durch die Waffenbehörden in Nordrhein-Westfalen?

Die jüngsten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen hinsichtlich der Ausführungen zur Anwendung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Waffengesetz (WaffG) inhaltlich der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2025, Az. 20 A 1519/24, welche in der verwaltungsbehördlichen Praxis in Nordrhein-Westfalen bereits Beachtung findet.

Die Gerichte vertreten die Auffassung, dass eine Vereinigung erwiesenermaßen verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen muss, damit eine Mitgliedschaft in dieser Vereinigung oder deren Unterstützung zur Annahme einer Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b, c WaffG führen kann.

2. Wie gehen die Waffenbehörden in Nordrhein-Westfalen derzeit bei der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit von Personen vor, bei denen Erkenntnisse über eine Mitgliedschaft oder Unterstützung der AfD bzw. ihrer Jugendverbände und zugleich Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen?

Die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern und Unterstützerinnen und Unterstützern der AfD und ihrer Jugendverbände in Nordrhein-Westfalen erfolgt – wie in jedem anderen Fall auch – einzelfallbezogen. Soweit sich über die reine Mitgliedschaft oder Unterstützung in den genannten Vereinigungen aufgrund eigenen aktiven Handelns Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der betroffenen Person ergeben, ist bereits die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG begründet.

3. Wie viele der seit Einführung der verpflichtenden Abfrage nach § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 WaffG in Nordrhein-Westfalen eingeholten Auskünfte der Verfassungsschutzbehörden haben im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft oder Unterstützung der AfD bzw. einem ihrer (ehemaligen) Jugendverbände seit dem 1. Januar 2025 zu einer Versagung, Rücknahme oder einem Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis geführt? (bitte nach Bezügen zu AfD/JA/GD und Entziehungsart, Versagung/Rücknahme/Widerruf, aufführen)

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit keine der drei genannten Vereinigungen als gesichert extremistisch eingestuft. Dementsprechend scheidet mit Blick auf den zu Frage 1 ausgeführten Maßstab ein Widerruf, eine Rücknahme oder eine Ablehnung einer waffenrechtlichen Erlaubnis allein aufgrund einer Mitgliedschaft oder Unterstützung aus.

4. Wie vielen Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis wurden in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 2025 aufgrund von Erkenntnissen über eine Mitgliedschaft oder Unterstützung der AfD bzw. einem ihrer Jugendverbände einer Überprüfung ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG unterzogen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen. Die Mitgliedschaft in oder die Unterstützung einer Vereinigung, bei der keine erwiesenermaßen verfassungsfeindlichen Bestrebungen festgestellt wurden, ist für sich allein genommen kein Grund, auf eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zu schließen. Im Übrigen liegen der Waffenbehörde zu ihrer Aufgabenerfüllung grundsätzlich keine Information zu einer Parteimitgliedschaft o. Ä. vor.

5. Wie vielen dieser Personen wurde seit dem 1. Januar 2025 eine waffenrechtliche Erlaubnis entzogen, weil darüber hinaus „Anhaltspunkte für das Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen“ vorliegen? (bitte nach Art der waffenrechtlichen Erlaubnis auflisten)

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Eine entsprechende Auswertung ist nicht möglich.